

Antrag Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Gültig ab 01.01.2023

ANTRAGSTELLER

Grundeigentümer resp. Bevollmächtigter der/des Grundeigentümer(s)
Alleineigentümer, bitte wenn zutreffend auswählen
Bevollmächtigter des/der Grundeigentümer(s), bitte wenn zutreffend auswählen

Vorname / Name

Strasse

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

OBJEKT(E) ZEV

Bezeichnung / Art

Strasse

PLZ / Ort

Grundstücknummer

TEILNEHMER ZEV

Anzahl Parteien

(inkl. allgemeine Stromkreise)

(Stand bei Gründung)

BEGINN ZEV

Datum

(Der Antrag muss WWZ mindestens drei Monate im Voraus vorliegen)

1. Grundlagen und Voraussetzungen

Der vorliegende Antrag regelt die Gründung, die Zusammensetzung und die Vertretung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) als Basis für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des/der aufgeführten Objekte(s) gegenüber WWZ. Der Antrag für einen ZEV erfolgt durch den Grundeigentümer oder bei ZEV-Objekten mit mehreren Eigentümern durch den bevollmächtigten Vertreter der Grundeigentümer gemäss Anhang 2 und umfasst alle ZEV-Verbrauchsstätten gemäss Anhang 1. Für die Umsetzung gelten die aktuell gültige Gesetzgebung und Branchenvorgaben sowie insbesondere

- a) die Allgemeinen Bedingungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ALB-ZEV),
- b) die Werkvorschriften und technischen Bestimmungen von WWZ
- c) die Allgemeinen Transport- und Lieferbedingungen Elektrizitätsversorgung (ALB-E).

Diese Bedingungen und Vorschriften sind auf der Website von WWZ publiziert.

Antrag Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

2. Anmeldung und Umsetzung ZEV

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Grundeigentümer, dass alle bisher durch WWZ mit Strom versorgten Kunden (Mieter / Pächter) nach Anhang 1 über ihre Möglichkeit, in der WWZ-Grundversorgung zu verbleiben, informiert wurden und dem Beitritt zum ZEV zustimmen. Auch haben sie Kenntnis über ihre Rechte und Pflichten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, den Bedingungen und Vorschriften unter Punkt 1 sowie über die Strompreise und weitere Kosten innerhalb des ZEV. WWZ hebt die Grundversorgung der in Anhang 1 genannten Verbrauchsstätten auf den von WWZ bestätigten Beginn des ZEV auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.

Dieses Antragsformular muss unterschrieben und zusammen mit Anhang 1, bei mehreren Grundeigentümern auch mit Anhang 2 an die WWZ Netze AG, Installationskontrolle Elektrizität, Postfach, 6301 Zug eingereicht werden. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, bestätigt WWZ dem Antragsteller per E-Mail das definitive Datum für die Umsetzung des ZEV. Ab diesem Zeitpunkt verantwortet der/die Grundeigentümer/-in die Stromversorgung der Verbrauchsstätten innerhalb des ZEV selbst.

3. Messinfrastruktur

Wird ein ZEV bei neu zu erstellenden Liegenschaften begründet, kann der ZEV die Messeinrichtungen (Zähler, Prüfklemmen, evtl. Wandler) für die ZEV-Teilnehmer (exkl. WWZ-Austauschmessung) selber beschaffen und einbauen. Bei bestehenden Liegenschaften sind in der Regel WWZ-Messeinrichtungen bereits eingebaut. Der ZEV muss diese Messeinrichtungen auf eigene Kosten ausbauen lassen und die interne Messung selber übernehmen.

Mit der Installationsmeldung (Installationsanzeige) legt der ausführende Elektroinstallateur den Zeitpunkt für den Ausbau der WWZ-Messeinrichtungen fest.

4. Kontaktadresse für Elektroinstallationen

Sind beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch mehrere Grundeigentümer beteiligt, so bestimmen diese gegenüber WWZ eine bevollmächtigte Stelle, welche sich für die rechtlichen Belange bezüglich der Elektroinstallationen innerhalb des ZEV-Bereichs verantwortlich zeigt. WWZ sendet dann z.B. die Aufforderung zur gesetzlichen periodischen Kontrolle der Elektroinstallationen an diese Adresse.

Entspricht der Antragstelleradresse gemäss Seite 1
Abweichende Adresse für rechtliche Belange der Elektroinstallationen

Vorname / Name

Strasse

PLZ / Ort

